

Alexander Keim

7071 Alfdorf-Haselbach, 11.6.67

Finanzamt
Schwäb.Gmünd

V/51

Einfamilienhaus Grundstück 11 Gemarkung Haselbach

Sehr geehrte Damen und Herren!

Erst heute komme ich auf Ihr Schreiben vom 5.12.66 zurück. Zuerst mußte ich meinen Ärger unterdrücken. Es ist schon so weit, daß ich einen Koller bekomme, wenn ich nur den Namen Finanzamt höre.

Zuerst teilen Sie mir mit, die Vergünstigung nach § 7 EStG komme nicht in Betracht und die Inanspruchnahme des § 82 a EStDV wolle ich wegen Geringfügigkeit nicht benutzen. Dann schicken Sie mir Steuererklärungen und bitten mich, diese ausgefüllt wieder einzusenden.

Vor etwa 14 Tagen wurde ich von Ihrer Grundsteuerstelle, Asylstraße, vorgeladen, damit festgestellt werde, ob Grundsteuerbefreiung ausgesprochen werden könne. Damit wird zugegeben, daß Herstellungsaufwand vorliegt.

Ich bin kein Lausejunge, den Sie nach Belieben bestellen können, dem Sie heute dies und morgen das erzählen.

Ich wiederhole kurz: Das Anwesen Haselbach 11, 11a und 11b waren seit etwa 200 Jahren ein landwirtschaftliches Anwesen, bestehend aus

Wohnhaus mit angebauter Scheuer und Stall
Wagenschuppen
Backhaus

Das landwirtschaftliche Anwesen wurde aufgelöst, Backhaus und Wagenschuppen abgebrochen und nicht wieder aufgebaut. Wohnhaus mit Scheune Stall ebenfalls Stück um Stück abgebrochen und als Einfamilienhaus wieder aufgebaut. Es ist daher nicht gleichgültig, ob erhalten oder ob hergestellt wurde. Erhalten kann nur das werden, das nachher so aussieht wie vorher. Hergestellt ist das, was etwas völlig anderes ist. Das muß jetzt endlich einmal eindeutig geklärt werden. Mir geht es jetzt nicht mehr um zuviel gezahlte Steuern, sondern um das Prinzip an sich.

Ich bitte daher, festzustellen, ob Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand vorliegt. Mit dem Einwand Ihres Sachbearbeiters in der Asylstraße, die Ansichten Ihres Sachbearbeiters Einkommensteuer brauche sich nicht mit den seinen zu decken, anerkenne ich nicht. Entweder es liegt Erhaltungsaufwand vor oder Herstellungsaufwand, und zwar für alle Abteilungen des Finanzamts.

Ich bitte um einen schriftlichen Bescheid. Schließlich sind noch höhere Instanzen in der Finanzverwaltung, die Unklarheiten beseitigen können.

Mir freundlichen Gr. Ben!

Keim

Zugleich Umsatz- und Beförderungsteuerstelle der Oberfinanzdirektion Stuttgart

Finanzamt Schwäbisch Gmünd, 707 Schwäbisch Gmünd, Postfach 233

Herrn
Alexander Keim
7071 Haselbach
Gde. Alfdorf

Fernsprecher Nr.: 6021
Bei Durchwahl 602- 231 Zimmer Nr.: 211

Sprechstunden: Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Mittwochmittag 14 bis 16.30 Uhr

Kanzleistunden: Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr

Aktenzeichen
(Bei Antwort angeben):

Ihre Nachricht vom

Schwäbisch Gmünd,
Augustinerstraße 6

V/-

11.6.1967

14. Juni 1967

Betreff: Einfamilienhaus, Grundstück 11, Markung Haselbach;
hier: § 82 a EStDV

Sehr geehrter Herr Keim!

Zu Ihrem Schreiben vom 11.6.1967 muß ich aufgrund der vorhandenen Unterlagen zunächst feststellen, daß die Auskunft, die Sie von meiner Sachbearbeiterin Fräulein Oberinspektorin Haag erhalten haben, zutreffend ist.

Ich halte es aber im Interesse einer endgültigen Bereinigung der Angelegenheit für notwendig, daß Sie einmal in den nächsten Tagen (d.h. bis spätestens 22. Juni) bei mir, Zimmer 211, 1. Stock, vorsprechen und alle Unterlagen, einschließlich Baugenehmigung, mitbringen. Wir werden dann in ruhiger, sachlicher Weise die Fragen, die Sie bewegen, besprechen und Mißverständnisse ausräumen können.

Ich bin auch bereit, Sie außerhalb der amtlichen Sprechstunden, d.h. nachmittags von 14.00 bis 16.30 Uhr zu empfangen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

(Raffel)